einer Kränkung wird 1 fl. 10 Ngr. bestraft, wollen sie aber alle 3 begangen haben, soll sie 4 fl. 10 Ngr. geben, so sie nicht will annehmen will, müß sie dem Handwerk 5 Thlr., die Meisterin aber 1 Thlr. 6 Ngr. erlegen, und ersetzt sie auf mangelhaften Materien oder Meisterstücke bestraft, mag sie auf das vierte Quartal Meisterin werden, da aber sie dessen Mangel gesehen wird, soll sie nicht machen 2 solche Materien soll geschehen vor dem Handwerk in beyseyn obgedachten Kirchvorsteher, auch soll sie dem Handwerk vor die Materien Einen Gulden dazu erlegen, so sie aber in die vorgeschriebene Materien nicht bestünde, soll sie dem Handwerk Einen halben Gulden wieder geben, so sie aber bestehet, soll sie dem Handwerk noch seinen steuermäßigen die Thlr. Entgelten, so sie aber ihr Meisterstück zerschlagen wird, 8 Gr. vor Lärm 2 Gr. zum Entgelten sich geben, wie Meisterstück Tafel eingetragen der Innung, ingleichen der Obrigkeit Einen halben Gulden, desgleichen dem Gotteskasten Einen halben Gulden dazu erlegen, so sie aber dessen Anzahl nicht Meisterin, oder sich mit einem Meisterstück oder Meisterin verheirathen würde, soll sie das Meisterrecht noch Landesgewohnheit halb verfallen werden 2 der Obrigkeit Seiten 2 Gr. desgleichen dem Gotteskasten Seiten Gulden zu erlegen schuldig sein.

15 —— wie die Obrigkeit 2 Gotteskasten Zur Gebühr erlegt.

16. Zum Letzten, so soll weil weiterhalb dieser Stadt wie die Dörfern, so weil Innungen gehören, soll Valtenschaft in einem Gewerk Gewerbe halten durch, so gewerben, das Gewerbe geübt werden so soll sie sich dem mit dem Meisterstück gemachten abfinden, da einer bestandene 2 arbeiten Stücke, soll er die Obrigkeit drey Gulden, 2 dem Handwerk drey Gulden zur Strafe geben 2 den Arbeit sich einfinden gänzlich erfallen.

17 Zum Sieben zehenden, so soll weil kein Meister den andern seine Arbeit oder Gesinde abhalten, auch soll keiner auf Fürsagen Dörfern 2 Einen halben weil einige arbeiten, einen die Gesellen, bey denen sie nicht zünftig sagen, gearbeitet 2 will Meister werden, soll er zuvor dem Handwerk Tafel Gulden geben, ingleich soll sich auch kein Gesell gelüsten lassen Arbeit zu suchen, so einmal dem Meister der Stücke vorfordert 2 dasselbe soll das mit der Meisterstücke bringen, bey Strafe dem Handwerk einen halben Gulden.

18 —— wie oben, der Gesellen, so bey Witfrauen oder Meistern arbeiten, sollen sich nicht unterstehen in andern